

Wie viel Nachtschichten darf ich in Folge leisten ? Anlage 8 FGr 2 TV

Schichten, die in die Zeit **von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr fallen**, dürfen **nicht mehr als viermal hintereinander** angesetzt werden. Mit **Zustimmung** des Betriebsrates können diese Schichten auch **fünfmal hintereinander** angesetzt werden, **wenn dadurch keine Überforderung der Arbeitnehmer zu erwarten ist.**

Leisten die Arbeitnehmer **vier oder fünf Nachtschichten** in Folge so erhalten sie im Anschluss an diese o.g. Nachtschichtfolgen **einen Ruhetag von mindestens 48 Stunden Dauer.**

Wie hoch ist die Anzahl der zu leistenden Schichten im Jahr? § 45 (6) FGr 2 TV

Grundsätzlich sind im Jahresabrechnungszeitraum nicht mehr als **261 Schichten abzüglich** des individuellen Erholungsurlaubsanspruchs zu leisten. Wurden durch Überschreiten des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im Vorjahr **Stunden in das Arbeitszeitkonto übertragen**, sind diese **durch 8 Stunden zu teilen und reduzieren** die zu leistenden Schichtenanzahl weitergehend.

Beispiel:

261 Schichten minus 30 Tage Erholungsurlaubsanspruch = **231 Schichten.**

Wurden nun **40 Stunden** durch Überschreiten des individuellen Jahresarbeitszeit-Soll im Vorjahr in das Arbeitszeitkonto übertragen sind diese **durch 8 zu teilen.** Dies ergibt rechnerisch **5 Schichten.** Somit sind im Ergebnis maximal nur noch **226 Schichten im Jahr zu leisten.**

Welche Regelung gibt es zur Mindestschichtanrechnung? § 45 (4) FGr 2 TV

Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals werden für eine Schicht **mindestens 5 Stunden** auf das individuelle regelmäßige Arbeitszeitzeit-Soll angerechnet.

Welche Arbeitszeitanrechnungen sind bei Absage von Arbeit tariflich geregelt? § 45 (12) FGr 2 TV

Fällt Arbeit aus, sind Arbeitnehmer spätestens am Vortag hierüber zu informieren. Wird der Ausfall den Arbeitnehmer **kurzfristiger, z.B. erst nach Arbeitsbeginn** bekannt gegeben, **erhält** er einen **Zeitzuschlag von 5 Stunden**, bereits geleistete Az wird hierauf angerechnet. Bereits geleistete Az und Zeitzuschlag dürfen die Dauer der planmäßig geleisteten Schicht nicht übersteigen.

Fällt durch Verkehren von Zügen vor Plan Arbeit aus, erhalten die Arbeitnehmer einen Zeitzuschlag in Höhe der Differenz zwischen geplanter und geleisteter Arbeit.

*Die dargestellten Regelungen sind nur Auszüge aus dem Arbeitszeitgesetz dem Tarifvertrag FGr-2. **Örtliche Betriebsvereinbarungen können gegenüber dem Tarifvertrag erhebliche Besserstellungen beinhalten. Bei Fragen wendet Euch vertrauensvoll an die Betriebsratsmitglieder der GDL in Eurem Betrieb!***

Herausgeber:

GDL Bezirk

Berlin - Sachsen - Brandenburg

10243 Berlin, Erich Steinfurth Str.7

Redaktion: Steffen Rauer

Bild: Quelle DBAG



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Arbeitszeitregelungen im Tarifvertrag FGr- 2 für Lokrangierführer



„Gemeinsam
ZugKunft bewegen“

Welche Grenzen bei Arbeitszeiten müssen nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen beachtet werden? § 42 (2) Ziffer 1-2 FGr 2 TV

Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit **ohne die Ruhepausen**. Die tägliche Arbeitszeit **von 10 Stunden darf nur verlängert werden**, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. **Ein erheblicher Umfang ist ein Anteil von Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst von mindestens 30 Prozent**. Die Zeiten von Fahrgastfahrten und Tätigkeitsunterbrechungen bleiben im Sinne des ArbZG unberücksichtigt. An **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen** kann die Arbeitszeit auf **bis zu 12 Stunden** verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten erreicht werden.

Welche Mindestdauer von Ruhepausen ist zu gewähren? § 4 ArbZG und § 45 (3) Punkt 2 und 3 FGr 2 TV

Die Dauer der Ruhepause ist von der **Arbeitszeit nach ArbZG abhängig**.

Bei einer Arbeitszeit nach ArbZG:

von bis zu 6 Stunden = keine Ruhepause,
bei mehr als 6 bis 9 Stunden = 30 Minuten Ruhepause,
bei mehr als 9 Stunden = 45 Minuten Ruhepause,
erforderlich.

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden. Die **Dauer und deren Lage sind so zu wählen**, dass für den Arbeitnehmer **ein angemessener Erholwert erreicht** wird. Der Betriebsrat hat hierzu ein Mitbestimmungsrecht.

Welche tarifliche Schichtlänge ist möglich? § 45 (5) FGr2 TV

Grundsätzlich soll die Schichtlänge **von 12 Stunden nicht überschritten werden**. Die maximale Schichtlänge beträgt **14 Stunden**. Wird die Schichtlänge von **12 Stunden überschritten, muss die Schicht eine mindestens zweistündige Ruhepause** enthalten, die nicht auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit – Soll angerechnet wird.

Welche Ruhezeit muss nach § 5 ArbZG gewährleistet werden und was lässt der Tarifvertrag zu? Anlage 8 zum FGr 2 TV

Der Arbeitnehmer **muss** nach Beendigung der täglichen Arbeit (Schichtende) eine ununterbrochene **Ruhezeit von 11 Stunden** haben. Mit Zustimmung des Betriebsrates **kann die tägliche Ruhezeit bis auf 9 Stunden verkürzt werden, jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander**. Für die Arbeitnehmer ist die Verkürzung der Ruhezeit spätestens mit der entsprechenden Verlängerung der übernächsten Ruhezeit auszugleichen.

Wie lang darf der Abstand zwischen 2 Ruhetagen maximal sein? Anlage 8 zum FGr 2 TV

Der Abstand zwischen den **Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden** (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) **betragen. Ruhetage** mit mindestens 36 Stunden **sollen nicht mehr als zweimal** hintereinander angesetzt werden. Z.B.:

Nach einem Ruhetag von mindestens 36 Stunden ist der Dienstbeginn Montag 04.00 Uhr, **spätestens am Sonntag um 04.00 Uhr** muss der nächste **Ruhetag** beginnen.

Welche tariflichen Ruhetage Regelungen sind mindestens zu gewähren? Anlage 8 zum Fgr 2 TV

Im Kalenderjahr erhalten Arbeitnehmer:

- **mindestens 26 Ruhetage**, die jeweils eine **Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen und einen vollen Kalendertag** beinhalten,
- **mindestens 26 Ruhetage**, die jeweils eine **Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen** (im Ausnahmefall 48 Stunden),
- **mindestens 12 Ruhetage** davon **als langes Wochenende**, diese Ruhetage **müssen einmal im Monat spätestens Freitag 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen**

Beginn und Ende des langen Wochenendes können mit Zustimmung des Betriebsrates um bis zu 2 Stunden verschoben werden.

Im Kalenderjahr sollen **20 Ruhetage** auf einen Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den **ganzen Sonn- bzw. Feiertag** einschließen.

Wo liegt die Grenze der wöchentlichen Arbeitsbelastung? § 42 (2) Ziffer 8 FGr 2 TV

Die **Arbeitszeit** des Arbeitnehmers **nach ArbZG** darf in **168 nacheinander folgenden Stunden** nach jedem Arbeitsbeginn planmäßig **insgesamt 55 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten**.

Aus betrieblichen Gründen darf jedoch **mit Zustimmung des Betriebsrates eine höhere Arbeitszeit je 168 Stunden** Zeitraum planmäßig **bestimmt werden**.